

auf den Namen des bisherigen Eigentümers oder eines Dritten, aber auf seine eigene Rechnung, oder unter Vorstreckung der erforderlichen Mittel, vornehmen läßt.

§ 4.

Die Erteilung der Genehmigung und die Veranlagung der Abgabe erfolgt nach Weisung des Gemeindevorstandes durch das Landratsamt, in dessen Bezirk der größere Teil der zu verpfändenden bzw. verpfändeten Grundstücke liegt.

Gegen die Verfassung der Genehmigung, sowie gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von drei Wochen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, Beschwerde an das Ministerium zulässig.

§ 5.

Der zur Einholung der Genehmigung und Zahlung der Abgabe Verpflichtete ist gehalten, wenn er eine Verpfändung durchzuführen beabsichtigt, vor Einleitung des Geschäftes dem zuständigen Landratsamt Anzeige zu erstatten und, wenn dieses die Genehmigung erteilt, auf die zu entrichtende Abgabe einen der Höhe nach vom Landratsamte zu bestimmenden Voranschlag zu hinterlegen. Zeit und Ort eines öffentlichen Verkaufs sind dem Landratsamte mindestens zehn Tage vorher anzuzeigen; auch hat der Abgabepflichtige dieser Behörde und deren Beauftragten über die zur Festsetzung der Abgabe dienlichen Tatsachen und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, erforderlichenfalls auch die auf die Verpfändung bezüglichen Urkunden vorzulegen.

§ 6.

Das Grundbuchamt darf die grundbücherliche Verantwärtung einer diesem Gesetz unterfallenden Verpfändung nur nach Vorlegung einer Bescheinigung über die erfolgte Zahlung der Abgabe vornehmen.

§ 7.

Die Abgabe beträgt 20 *M* bis zu 10 000 *M* und wird nach dem Werte der verpfändeten Grundstücke und nach dem mutmaßlichen aus der Verpfändung gezogenen Gewinn bemessen.

Sind an der Verpfändung in Gemäßheit § 3 mehrere Personen beteiligt, so haften diese für die Abgabe als Gesamtschuldner, wenn nicht in dem Festsetzungsbescheide eine Teilung der Abgabe ausgesprochen ist.